

- I. PSV-Leistung ohne Insolvenzverfahren
- II. Kapitalzusage mit Ratenzahlungsvereinbarung
- III. Anlehnung Invalidenrente an SV-Recht
- IV. BilMoG – Entwidmung von Deckungsvermögen
- V. Verjährungseinrede für AGG-Verstöße?
- VI. GGF-Aktivbezüge
- VII. GGF – Abfindung
- VIII. BRBZ – Kommission Zeitwertkonten

## I. PSV-Leistung ohne Insolvenzverfahren

Vielen Unternehmen, Anspruchsberechtigten und deren Beratern sind der „Sicherungsfall kraft Zustimmung“, beim Pensions-Sicherungs-Verein (PSV), gänzlich unbekannt. Der PSV hat hier durchaus einen selten genutzten Ermessensspielraum. Einen ersten Überblick gibt das PSV-Merkblatt 110/M1 [http://www.psvag.de/pdf/m110\\_01.pdf](http://www.psvag.de/pdf/m110_01.pdf). Kein Sicherungsfall ist jedoch die Zahlungseinstellung ohne Rechtsgrund, sowie die Betriebseinstellung bzw. Liquidation des Unternehmens.

## II. Kapitalzusage mit Ratenzahlung

Die Kapitalzusage mit Ratenzahlung ist von führenden Kommentatoren (u.a. Pradl, Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer, S. 173 ff.) als intelligente Alternative zur Vermeidung des Langlebighkeitsrisikos gewürdigt worden.

Die mögliche freie Vererbbarkeit der noch nicht fälligen Ratenzahlungen führt nicht zur Steuerschädlichkeit, da die noch nicht ausgezahlten Ansprüche steuerrechtlich keine Anwartschaften mehr sind (vgl. Rz. 252. BMF-Schr. 31.3.2010).

Im Gegensatz dazu handelt es sich arbeitsrechtlich weiter um Ansprüche aus Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung. Somit besteht auch in der Ratenauszahlungsphase einer Kapitalzusage weiter Insolvenzschutz durch den PSV, sofern der Versorgungsberechtigte unter die Schutzwirkung des Betriebsrentengesetzes fällt.

## III. Anlehnung Invalidenrente an SV-Recht

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in seiner Entscheidung vom 19.01.2011 (BAG v. 19.01.2011-3 AZR 83/09) die Auslegungsbedürftigkeit einer Invalidenrente in einer betrieblichen Versorgungszusage erneut bestätigt. Sofern die Zusage einer Invalidenrentenzahlung für den Fall der Berufs- und/oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Sozialversicherungsrechts erfolgt, hat der Versorgungsberechtigte auch Anspruch auf Zahlungen aus seiner betrieblichen Versorgungszusage, wenn der Sozialversicherungsträger die Rente nur befristet bewilligt.

#### **IV. BilMoG - Entwidmung von Deckungsvermögen**

In unserem Newsletter vom Januar 2011 (<http://www.kanzlei-aetas.de/resources/2011-Q1 - AETAS Online-Journal - bAV.pdf>) haben wir auf die Anforderungen an die „Zweckexklusivität“ des betrieblichen Deckungsvermögens hingewiesen.

Ergänzend weisen wir auf die Problematik der Entwidmung von Deckungsvermögen hin, welche aus Liquiditätsgründen gelegentlich in Erwägung gezogen wird.

Da diese Entwidmung gravierende Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung, aber auch auf die grundsätzliche Anerkennung der Pensionszusagen haben kann, besteht hier erheblicher Beratungsbedarf mit hohem Haftungspotenzial.

#### **V. Verjährungseinrede für AGG-Verstöße?**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich in mehreren Urteilen seit 2008 zur Ungleichbehandlung, sowie Alters- und/oder Geschlechtsdiskriminierung in der betrieblichen Altersversorgung geäußert. Der Ausgleich des sog. Diskriminierungsschadens wird nur verbessernd möglich sein, weil die Ungleichbehandlung nicht durch Entzug der Vergünstigung korrigiert werden kann.

Fraglich und bisher höchstrichterlich nicht geklärt ist die evtl. Möglichkeit der Einrede der Verjährung. Es sprechen jedoch viele Hinweise darauf, dass die allgemeine Verjährungsfrist des § 195 BGB von drei Jahren diesbezüglich nicht haltbar sein wird sondern eine erhebliche Ausdehnung erfährt.

#### **VI. GGF – Aktivbezüge**

Die Aktivbezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers nach § 2 LStDV werden zur Überprüfung einer evtl. Überversorgung herangezogen. Dazu gehören alle Einnahmen, die dem Versorgungsberechtigten aufgrund seines Dienstverhältnisses zufließen (BMF-Schr. v. 3.11.2004 I V B 2 - S 2176 – 13/04).

In der Praxis kommt immer wieder die Fragestellung auf, wie mit Einkünften aus Schwester- und/oder Tochtergesellschaften zu verfahren sei. Das o.g. BMF-Schreiben spricht hier eindeutig von dem Dienstverhältnis, welches zwischen dem Versorgungsberechtigten und dem die Versorgung zusagenden Unternehmen besteht. Daher sind u.E. grundsätzlich alle anderen Einkünfte, auch z.B. aus einer bestehenden Besitzgesellschaft bei Vorliegen einer steuerlichen Betriebsaufspaltung, dem Aktivlohn nicht zuzurechnen und daher für die Prüfung einer Überversorgung irrelevant.



**Andreas Jakob**

Betriebswirt für bAV (FH)  
Rentenberater

**Tel.:**  
0931 – 452 00 92–60

**Fax:**  
0931 – 452 00 92–65

**E-Mail:**  
journal@kanzlei-aetas.de

**Impressum**

AETAS GmbH  
Rentenberatungskanzlei  
für Vergütungs- und  
Versorgungssysteme  
Schweinfurter Straße 2  
97080 Würzburg

Tel.: 0931 - 452 00 92-60  
Fax: 0931 - 452 00 92-65

**Sitz der Firma:**  
72764 Reutlingen

**Gerichtsstand:**  
Amtsgericht Stuttgart

**Geschäftsführung:**  
Andreas Jakob  
Rudolf Hausmann

**Handelsregistereintrag:**  
Amtsgericht Stuttgart  
HRB 734890

**USt.-Ident-Nummer:**  
DE269007541

**Zulassung als Rentenberater**  
erteilt durch das Landgericht  
Tübingen, Döblerstraße 14,  
72074 Tübingen

**Erlaubnis gemäß § 34e Abs. 1  
Gewerbeordnung**  
Erteilt durch die IHK für München  
und Oberbayern,  
Max-Joseph-Str. 2,  
80333 München,  
www.muenchen.ihk.de

**Registereintrag gemäß § 11a  
Gewerbeordnung:**  
Register-Nr. D-10JU-KCQGL-79

## VII. GGF – Abfindung

Die steuerlichen Vorgaben für die Abfindungsregelungen in Pensionszusagen sind mit BMF-Schr. v. 6.4.2005 (Az. IV B2 – S 2176 – 10/05) hinreichend konkretisiert worden.

Die arbeitsrechtlichen Fragestellungen, vor allem eine Abbedingung des betriebsrentenrechtlichen Abfindungsverbots nach § 3 BetrAVG, werfen in der Praxis erhebliche Probleme auf.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat hierzu in seiner Entscheidung vom 21.04.2009 (Az. 3 AZR 285/07) die interessante These aufgestellt, dass das BetrAVG bei Organmitgliedern lediglich einen Mindestschutz regle und daher günstigere vertragliche Regelungen ohne Weiteres rechtlich zulässig seien. Denn bei Organmitgliedern liege anders als bei Arbeitnehmern keine „Verhandlungsunterlegenheit“ vor. Die Regelungen des § 17 Abs. 3, S. 1 und 2 BetrAVG sei daher bei Organmitgliedern so auszulegen, wie dies zu angemessenen Ergebnissen führen kann.

Da die Abfindung die einzige Möglichkeit ist, das Unternehmen von der bilanziellen, wirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Verpflichtung zu entlasten sowie gleichzeitig das angesparte Kapital in die Privatsphäre des Versorgungsberechtigten zu übertragen, sollte jede Pensionszusage hinsichtlich bestehender Abfindungsklauseln einer Überprüfung unterzogen werden.

## VIII. BRBZ – Kommission Zeitwertkonten

Der Bundesverband der Rechtsberater für die betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ), Köln, hat im Mai diesen Jahres Herrn Andreas Jakob, Betriebswirt für bAV (FH), Geschäftsführer der AETAS GmbH, zum Vorsitzenden der Fachkommission ZWK (Zeitwertkonten) berufen, um u.a. als Ansprechpartner zur interdisziplinären Vernetzung von Zeitwertkontenlösungen und den sich hiermit ergänzenden Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung tätig zu sein. Unterstützt wird er von Frau Susanne Kaaf, Expertin für Entgeltabrechnung bei der Profibu GmbH in Köln und Spezialistin für Payroll Outsourcing. Näheres zur Fachkommission erfahren Sie unter <http://brbz.de/index.php/fachkommissionen/zwk>.